

## Versuchsbedingungen für die elektronische Stimmabgabe anlässlich der Nationalratswahlen 2023

Bedingungen  Kanton	Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenes Elektorat (indikative Angaben für die Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023) <sup>1</sup>				Eingesetztes System	Maximal zugelassenes kantonales Elektorat <sup>2</sup>	Betrifft Urnengänge der Stufe			Gebiet und Anteil des Elektorats für die Versuche (Art. 27d Bst. c VPR) <sup>3</sup>	Grundbewilligung gilt für folgenden Urnengang
	Inlandschweizer Stimmberechtigte innerhalb der Limite (Art. 27f Abs. 1 VPR)		Stimmberechtigte, die nach Art. 27f Abs. 3 VPR von den Limiten ausgenommen sind				Bund	Kanton	Gemeinde		
	Anzahl Inlandschweizer Stimmberechtigte	Anteil am kantonalen Elektorat	Anzahl Auslandschweizer Stimmberechtigte	Anzahl Inlandschweizer Stimmberechtigte mit einer Behinderung							
Basel-Stadt	-	-	10'000	40	System der Schweizerischen Post	30%				Gesamtes Gebiet (Auslandschweizer Stimmberechtigte; Inlandschweizer Stimmberechtigte mit einer Behinderung)	22. Oktober 2023
St.Gallen	39'495	12.3 %	10'804	-		30%				Gesamtes Gebiet (Auslandschweizer Stimmberechtigte; Inlandschweizer Stimmberechtigte in Pilotgemeinden auf Anmeldung)	
Thurgau	-	-	4'930	-		30%				Auslandschweizer Stimmberechtigte	

<sup>1</sup> Stand: Juni 2023.

<sup>2</sup> Nach Art. 27f Abs. 3 VPR werden Auslandschweizer Stimmberechtigte sowie Stimmberechtigte mit einer Behinderung bei der Berechnung der Limiten nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Die Kantone zeigen der Bundeskanzlei pro Urnengang an, wie viele Auslandschweizer und Inlandschweizer Stimmberechtigte in die Versuche einbezogen werden sollen. Die Bundeskanzlei erteilt eine Zulassung für den Urnengang nur, wenn die Limiten nach Art. 27f Abs. 1 VPR von 30% des kantonalen Elektorats und 10% des gesamtschweizerischen Elektorats nicht überschritten werden.